

Deutscher Beamtenbund - Postfach 32 02 46 - 4000 Düsseldorf 30

Herrn
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Karl Josef Denzer
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30, den 23. Sept. 1986
Gartenstraße 22
Postfach 32 02 46
Telefon (0211) 48 70 94/5/6

Unser Zeichen: 3/ge
Bei Antwort bitte angeben

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10 WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 516

Betr.: Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Juli 1986 - P 1 M -

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Alle Änderungen, die zum Abbau der Fehlsubventionsabgabe führen, werden von uns im Grundsatz begrüßt. Die vorgesehene Gesetzesänderung reicht allerdings nicht aus, die Problematik der Fehlbelegungsabgabe zufriedenstellend zu bereinigen. In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, daß sich das Bundesgesetz im Grundsatz bewährt hat. Diese Meinung teilen wir nicht. Wir sind vielmehr seit Anbeginn der Auffassung, daß die Fehlbelegungsabgabe insgesamt rechtlich höchst zweifelhaft ist. Mit mehreren, von uns unterstützten Musterprozessen unserer Mitglieder haben wir auch dazu beigetragen, daß das Bundesverfassungsgericht in Kürze darüber entscheiden wird, ob die Fehlbelegungsabgabe verfassungsrechtlich haltbar ist.

Nach dem OVG Münster hat bekanntlich am 21. Juli d.J. der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt, die Prüfung führe zur Einstufung der Fehlbelegungsabgabe als nicht steuerliche Sonderabgabe

mit zumindest nicht untergeordnetem Finanzierungszweck. Dies habe zur Folge, daß die bundesgesetzliche Regelung dieser Abgabe, gemessen an den bisher vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien, ernstlichen rechtlichen Bedenken begegnet.

Aufgrund der Vorlagebeschlüsse mehrerer Verwaltungsgerichte der I. und II. Instanz sollte nach unserer Auffassung deshalb von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in Nordrhein-Westfalen sofort gänzlich Abstand genommen werden, zumal die Abgabe unseres Wissens außer in den beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen erhoben wird. Erhoben wird darüber hinaus die Abgabe nur in Städten mit einem Einzugsgebiet über 300.000 Einwohner, so daß im wesentlichen in den Flächenländern außer im Raum München nur der nordrhein-westfälische Ballungsraum Rhein-Ruhr zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen wird. Diese ungleiche Heranziehung der Mieter im Bundesgebiet zur Fehlbelegungsabgabe, die vor allem die Bürger in den nordrhein-westfälischen Zentren, wobei Bonn ausgenommen ist, benachteiligt, ist nicht gerechtfertigt.

Benachteiligt werden trotz der beabsichtigten Milderungen im Entwurf des Abbaugesetzes im übrigen auch weiterhin Landesbedienstete, bei denen die Zuweisung der Wohnung nicht an eine Einkommensgrenze gebunden war. Diese Bediensteten haben vor 10 bis 20 Jahren mit Fürsorgemitteln für den öffentlichen Dienst geförderte Wohnungen bezogen, wobei einzige Zuweisungsvoraussetzung die Tätigkeit im öffentlichen Dienst war. Die Entwurfsregelung sieht in Fällen, in denen die Überlassung der geförderten Wohnung im Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Versetzung an einen anderen Dienstort erfolgt ist, lediglich eine Freistellung von der Fehlbelegungsabgabe für die Dauer von drei Jahren vor. Die grundsätzlich weiter bestehenbleibende Einbeziehung in die Fehlbelegungsabgabe halten wir für ungerechtfertigt. Die mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen wurden gezielt öffentlich Bediensteten im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Dienstherrn zugewiesen zur Schaffung ausreichenden Wohnraums, und zwar einkommensunabhängig. Auch heute gibt es für den Bezug

derartig geförderten Wohnraumes keine Einkommensgrenze, wie sie im öffentlich geförderten Wohnungsbau gilt. Die Fehlbelegungsabgabe ist schon von ihrer Zielsetzung her fehl am Platz, da von einer Fehlbelegung nicht die Rede sein kann. Die Dienstherren-Wohnungsfürsorge würde, sofern die Fehlbelegungsabgabe nach drei Freistellungsjahren wieder erhoben werden sollte, in ihrer Substanz entwertet.

Ungerecht und nicht verständlich ist auch, daß das Land nach den Finanzierungsmodellen für den Landesbedienstetenwohnungsbau einem öffentlich Bediensteten eine Wohnung der Einkommensgruppe II zuweist, weil sein Gehalt die Einkommensgrenze der Gruppe I um bis zu 40 % übersteigt, von ihm dann eine gegenüber den Sozialwohnungen erheblich höhere Miete fordert und dazu auch nach neuem Recht noch die Fehlbelegungsabgabe verlangt, wenn das Einkommen um 20 % über der Einkommensgrenze liegt.

Der Entwurf des Neuregelungsgesetzes geht davon aus, daß das Bundesverfassungsgericht das Bundesgesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung für verfassungsmäßig erklärt. Da sehr viel gegen diese Annahme spricht, die entscheidende Kernfrage letztlich aber noch offen ist, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch in Kürze oder mindestens in absehbarer nächster Zeit erwartet wird, sollte nach unserer Auffassung diese Entscheidung abgewartet und - wir wiederholen unsere Eingangsforderung - bis dahin von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe auch in Nordrhein-Westfalen generell Abstand genommen werden. Der Entwurf des Neuregelungsgesetzes kann und will nur bestimmte Härten abbauen, er kann damit aber keine soziale Gerechtigkeit für alle von der Fehlbelegungsabgabe Betroffenen herstellen. Der Entwurf sollte gegebenenfalls Grundlage für weitere gesetzgeberische Maßnahmen sein, falls das Bundesverfassungsgericht wider unserer Erwartung die Verfassungsmäßigkeit der Fehlbelegungsabgabe feststellen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



(Steffen)

Vorsitzender